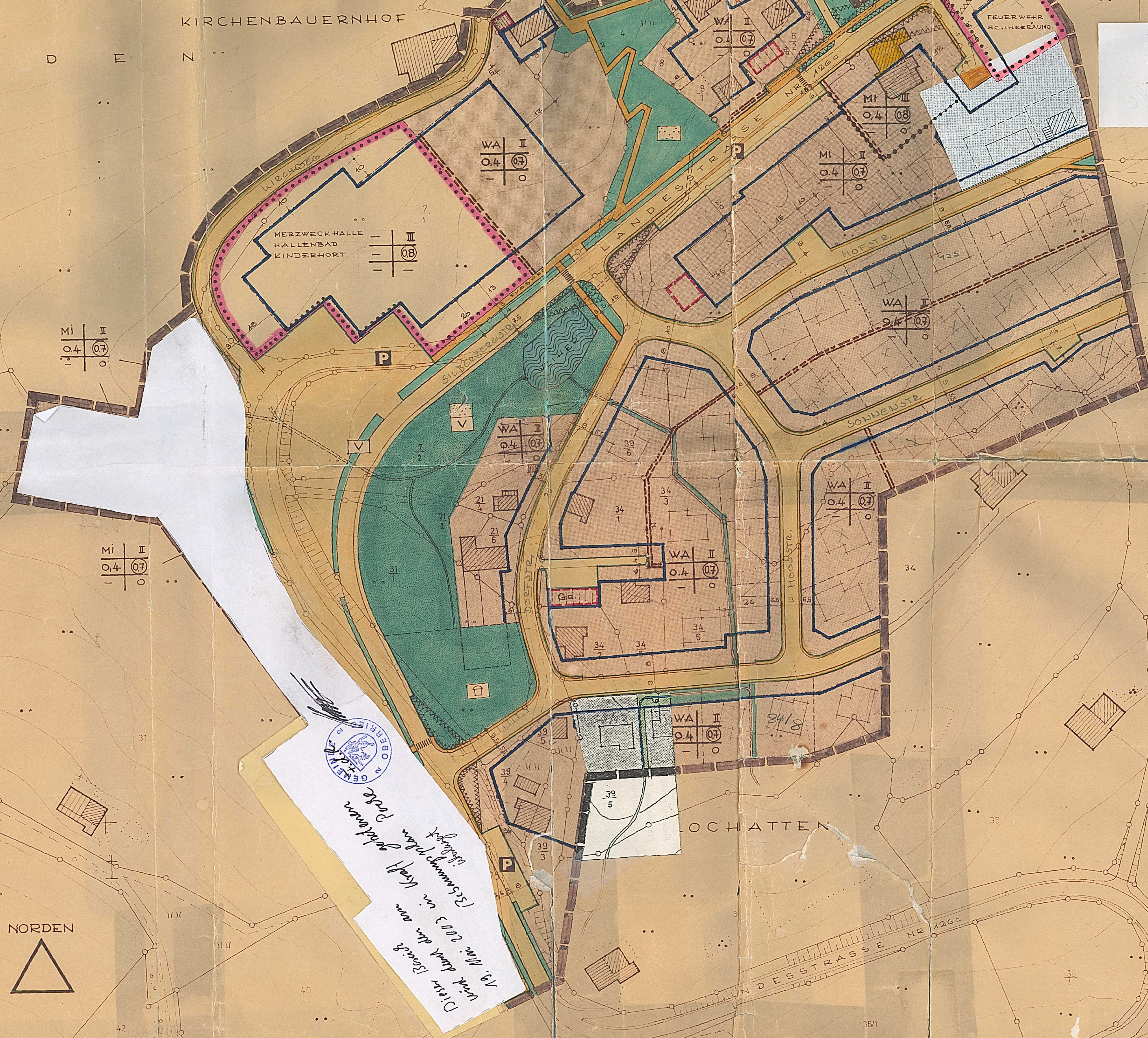


GEMEINDE HOFSGRUND BEBAUUNGSPLAN-ORTSMITTE

M=1:1000

- PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN DURCH ZEICHNUNG, FARBE UND TEXT
- 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WA = (1) ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUNVO. DIE IN ABS. (2) NR. 6 GEMÄßTEN AUSNAHMEN SIND UNZULASSIG.
 - MI = (2) MISCHBEIET GEM. § 5 BAUNVO. DIE IN ABS. (2) AUFGEFÜHRTEN AUSNAHMEN SIND NICHT ZULASSIG.
 - = (3) GEMEINSCHAFTSGRUNDSTÜCKE FÜR GRÜNDE KULTURELLER, SOZIALER UND SPORTLICHER ZWECKBESTIMMUNG.
- 2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 0.4 = (1) GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. § 17 U. § 13 BAUNVO. GÜLTIG FÜR DIE BAUBEREICHE WA U. MI
 - 0.7 = (2) GESCHOSSFLÄCHENZAHL GEM. § 17 U. § 20 BAUNVO. GÜLTIG FÜR DIE BAUBEREICHE WA U. MI
 - II-III = (3) ZAHL DER VOLLGESCHOSSNE GEM. § 18 BAUNVO. SIE GILT HÖCHSTENS FÜR DAS LETZTE GESCHOSS DAFÜR NUR ALS ANRECHNENBARER DACHGESCHOSS ERSTRECKT WERDEN. SOFERN DAS GELÄNDE DIE BESONDERLICHE NEIGUNG AUSWEIST, KANN AUF NAHMENWEISE EIN ANRECHNENBARES UNTERGESCHOSS ZUGERECHNET WERDEN.
 - = (4) GEBIETSABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG.
- 3 BAUWEISE I. S. § 22 BAUNVO.
- = (1) OFFENE BAUWEISE
 - △ = (2) NUR HAUSCHUPPEN BIS 70 m IN OFFENER BAUWEISE ZUGELASSEN.
- 4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- = (1) BAUGRENZEN GEM. § 23 ABS. (3) BAUNVO. GEBÄUDE DÜRFEN NUR INNERHALB DER DURCH DIESE LINIE ABGEGRENZTEN GRUNDSTÜCKSBEREICHE ERRICHTET WERDEN.
 - GA = (2) GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLATZE; SIE SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSBEREICHEN NUR INNERHALB DER DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ZULASSIG.
- 5 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- = (1) AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND NUR ANLAGEN I. S. § 14 ABS. (1) ZULASSIG.
 - = (2) ESSENTIELLE FLÄCHEN MIT BESONDERER WICHTIGKEIT FÜR DEN WASSERLAUF BESTIMMT IST.
 - = (3) PRIVATE GRÜNLÄNDE, DIE ZUR ERHÖHUNG DER WASSERLAUF- UND ANPFLANZUNGEN ÜBER 0,3 m HÖHE SIND INNERHALB DER GRUNDSTÜCKSFÄCHEN NICHT ZULASSIG.
 - = (4) LEITUNGSRECHTE FÜR ABWASSERKANÄLE; DIESE FLÄCHEN DÜRFEN NICHT ÜBERBAUT WERDEN.
- 6 VERKEHRSANLAGEN
- = (1) ÖFFENTLICHE VERKEHRSPFLÄCHEN (STRASSEN - GEHWEGE) UND DEREN BEGRENZUNG.
 - = (2) ÖFFENTLICHE FUSSWEGE
 - P = (3) ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN UND DEREN BEGRENZUNG.
 - V = (4) ÖFFENTLICHE GRÜNLÄNDE ALS BESTANDTEILE VON VERKEHRSANLAGEN I. S. V. § 127 (2) 3 BAUNVO.
- 7 PLANUNGSBEIET
- = (1) GRENZE FÜR DEN RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES.
- 8 MINDESTGRÖÖE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- = (1) DER FLÄCHENINHALT VON BAUGRUNDSTÜCKEN MUSS MINDESTENS 500 qm BETRAGEN.
- 9 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME WEITERER RECHTSVORSCHRIFTEN UND BESTIMMUNGEN SOWIE HINWEISE
- (1) DIE LANDESBBAUORDNUNG (LBO.) BADEN-WÜRTTEMBERG;
 - (2) DIE KREISBAUSATZUNG DES LANDESPREISES FREIBURG;
 - (3) DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN - ORTSBAUSATZUNG DER GEMEINDE HOFSGRUND;
 - (4) AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN SIND AN DIE VORAUSSETZUNGEN § 41 BAUNVO. UND § 94 LBO. GEBÜNDET.
 - (5) BIS ZUR FERTIGSTELLUNG DER ZENTRALEN KLARANLAGE SIND DIE HAUS- U. KANALISIERUNGSANLAGEN ÜBER HAUSKLARANLAGEN IN DIE ORTSKANALISATION ABZULEITEN.

MD | II
0.4 | 0.7
- | 0



Dieser Bereich ist am 19. Nov. 2003 von Herrl. Gebharder übergeben worden



BAUWEISE	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSNE
0.4	0.7
0.7	0

PLANNERSFASSEN
K. WILDER FREIBURG
MÄRZ 1971
H. WILDER

PLANNERSVERWALTUNG
GEMEINDE HOFSGRUND
29. MRZ 1971

7